



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

mit Zustellungsurkunde / gegen Empfangsbestätigung

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenastraße 33
21129 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I1 – Metall und Luftfahrtindustrie

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 - [REDACTED]

E-Fax +49 40 4279 - [REDACTED]

Ansprechperson: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Gz.: I13-BA04448-39/2024

Datum: 31.07.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Becherwerks als Ersatz für den Skip sowie einer Entstaubungsanlage für die modifizierten Teile des Oxidförderwegs
- Antrag:** vom 15.03.2024 (vervollständigt durch Nachreichungen am 22.05.2024 und am 18.07.2024) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) i. V. m. Antrag vom 15.03.2024 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
- Antragsteller:** ArcelorMittal Hamburg GmbH
- Belegenheit:** Dradenastraße 33, 21129 Hamburg

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Gliederung

I	Tenor / Genehmigung	3
I.1	Genehmigungsgegenstand	3
I.2	Antragsunterlagen	3
I.3	Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen	4
I.4	Erlöschen der Genehmigung	4
II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
II.1	Allgemeine Festsetzungen	5
II.2	Befristungen, aufschiebende Bedingungen und Vorbehalte	5
II.3	Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz	5
II.4	Immissionsschutz	8
II.5	Arbeitsschutz	15
II.6	Boden- und Grundwasserschutz	15
II.7	Abfall	15
III	Begründung	16
III.1	Antragsgegenstand	16
III.2	Zuständigkeit	16
III.3	Genehmigungsbestand	16
III.4	Feststellungen zum Verfahren	16
III.5	Durchführung des Verfahrens	17
III.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung	17
III.7	Begründung der Nebenbestimmungen	18
IV	Hinweise	21
V	Gebühren	21
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	21
VII	Anhang	22

I Tenor / Genehmigung

I.1 Genehmigungsgegenstand

Auf den Antrag vom 15.03.2024 (vervollständigt am 22.05.2024 sowie am 18.07.2024) wird der Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur:

wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde

auf dem Grundstück Dradenaustraße 33 in 21129 Hamburg, Baublock 140-005, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstück 9039 erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV²) und Nr. 3.2.2.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Becherwerks zur Beschickung des Schachtofens der Direktreduktionsanlage mit Eisenoxidpellets als Ersatz für den Schrägaufzug (Skip).
- Errichtung und Betrieb eines neuen Förderbandes 104 als Verbindung zwischen dem vorhandenen Förderband 103 und dem neuen Becherwerk.
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage für die Reinigung des Abgases mehrerer Übergabestellen des Eisenoxidförderwegs.
- Modifikation der Gaszuführung vom Umformer zum Schachtofen ohne Änderung der Gasströme, der Gaszusammensetzung und der Volumenströme.
- Ersatz von zwei Schmutzwasserbehältern zur Aufnahme des Rücklaufwassers der Wäscher.

Standort:

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Direktreduktionsanlage.

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Eisen- und Stahlerzeugung
(Durchführungsbeschluss (EU) 2012/135 vom 28. Februar 2012)

I.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Die diesem Bescheid beigefügten bautechnischen Prüfberichte Nr. 1 vom 21.05.2024 sowie Nr. 2 vom 15.07.2024 vom Ingenieurbüro Jörss-Blunck-Ordemann mit der Nr. des Prüfverzeichnisses 24L102 sind mit den darin aufgelisteten und geprüften Bauvorlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO³).

Nicht eingeschlossen sind gem. § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁴). Die für dieses Vorhaben erforderlichen nicht eingeschlossenen Entscheidungen wurden gesondert bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt und mit dem BImSchG-Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert.

I.4 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheids auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 06.06.2024 nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455).

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen. Der Betrieb umfasst den Regelbetrieb (kommerzielle Nutzung) der Anlage. Die Inbetriebnahme stellt den Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebs dar und beginnt nach dem Abschluss des Probetriebes. Der Probetrieb inkl. der Inbetriebsetzung sind Teil der Errichtung der Anlage. Die Inbetriebsetzung ist die Phase der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der verfahrenstechnischen Aggregate.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist mit dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung abzustimmen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.
- 1.5 Falls durch die Detailplanung die Anlagendokumentation geändert wurde, sind nach Abschluss der Errichtung bis zur Inbetriebnahme geeignete Revisionsunterlagen (Beschreibungen, Ausführungspläne, Fließbilder) dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zuzusenden.
- 1.6 Informationspflichten gegenüber der Behörde
Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

II.2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen und Vorbehalte

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO). Über das Ergebnis der jeweils geprüften Ausführungsunterlagen/ Statik wird nach Erteilung der Genehmigung ein Ergänzungsbescheid-Statik erlassen.
- 2.2 Vorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG
Diese Genehmigung wird vorbehaltlich nachträglicher Auflagen erteilt. Die nachträglichen Auflagen werden in einem Ergänzungsbescheid festgelegt.

II.3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

- 3.1 Vorbeugender Brandschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Inneres und Sport

Feuerwehr - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - F0470

Westphalensweg 1

20099 Hamburg

3.1.1 Brandschutzkonzept

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Brandschutzkonzept, Eisert Fachplanung, Ausfertigung BSK 10.6-B-18, 1. Änderung 04.07.2024, ist auszuführen.

3.1.2 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Die im Lageplan Feuerwehrfläche (1:500) vom 26.06.2024, geändert am 18.07.2024, eingezeichneten Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung sind notwendig, gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Bewegungsflächen auf dem Betriebsgelände sind zudem dauerhaft und gut sichtbar zu markieren. Die Markierung der Bewegungsflächen erfolgt grundsätzlich auf den Boden. Abweichend hierzu ist auf geschotterten Flächen eine Markierung mit Schildern zulässig.

3.1.3 Löschwasserbedarf

Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.

3.1.4 Kleinlöschgerät

Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

Für den Bereich des Stahlbauturms und Becherwerks sind gemäß der zu erwartenden Brandlast auf den einzelnen Ebenen weitere Kleinlöschgeräte vorzuhalten. Neben den geplanten Pulverlöschern ist additiv jeweils ein frostsicherer Schaumlöschler vorzusehen.

3.1.5 Feuerwehrplan

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder, Benittstraße 15, 21129 Hamburg, Tel. (040) 42851-3501, Fax 42851-3509, E-Mail wf35@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu aktualisieren und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Vorhandene Ex-Zonen sind in den Plänen mit aufzuführen. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als pdf-Datei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

3.1.6 Brandschutzordnung

Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder, Benittstraße 15, 21129 Hamburg, Tel. (040) 42851-3501, Fax. 42851-3509, E-Mail wf35@feuerwehr.hamburg.de die Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu aktualisieren. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der VV TB Hamburg zu bescheinigen (§§ 19a-23a und § 81a HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Injektionsmörtel HILTI HIT HY 200-A (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Gebindestange HILTI HIT-V-R (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Layher Allround Systems (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

3.2.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

3.2.3.1 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei ist folgendes zu beachten:

3.2.3.2 Die Bauleiterin / der Bauleiter (ggf. die Fachbauleiterin / der Fachbauleiter für ihr / sein Gewerk) und die Unternehmerin / der Unternehmer haben der Bauherrin / dem Bauherrn gegenüber zu erklären, dass das Bauwerk unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde (§ 56 Abs. 2; § 57 Abs. 2 HBauO).

3.2.3.3 Ab Windstärke 7 der Beaufort-Skala sind die Arbeiten auf dem Gerüst einzustellen und die Bühnen zu räumen.

3.2.3.4 Die stahlbauliche Konstruktion wird auf einer bestehenden Pfahl-Plattengründung sowie auf einer Flachgründung errichtet.

3.2.3.5 Die gemäß Anlagen Nr. St. 357 ausgewiesenen Setzungsdifferenzen werden durch den nachträglichen Einbau von Futterblechen unterhalb der Setzungsfüße kompensiert. Ein entsprechendes Konzept sowie die dazugehörigen Nachweise hierzu sind rechtzeitig vor Einbau der Futterbleche bzw. spätestens zum 01.10.2024 zur Prüfung einzureichen.

3.2.4 Hinweise

3.2.4.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html oder reichen die Information über den Onlinedienst „Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn“ <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch ein.

3.2.4.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

3.2.4.3 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

II.4 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Metall und Luftfahrtindustrie

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Anlage darf nur in Verbindung mit den jeweiligen ordnungsgemäß funktionierenden Abgasreinigungsanlagen betrieben werden.
- 4.1.2 Der in der Oxidentstaubungsanlage zurückgehaltene Filterstaub ist soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen.
- 4.2 Kapazitätsbegrenzungen (bestandskräftige Auflage aus Az. 148/08, Abschnitt II, Nr. 3.2)
Der maximale Durchsatz des Schachtofens darf 95t/h Produkt nicht überschreiten. Die erzeugte Menge an Eisenschwamm wird auf 700.000t pro Jahr begrenzt.
Die Einhaltung der vorgenannten Kapazitätsbegrenzungen ist mittels Wägung, Inventuraufmaß oder Vergleichbares zu erfassen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Betriebszeiten
- 4.3.1 Betriebszeit der Oxidentstaubungsanlage
Die Betriebsdauer der Oxidentstaubungsanlage beträgt 8600 h/a.
- 4.4 Emissionsbegrenzungen
- 4.4.1 Emissionsbegrenzungen der Oxidentstaubungsanlage (Emissionsquelle 21600)
- 4.4.1.1 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Oxidentstaubungsanlage dürfen die Massenkonzentration
- 3 mg/m³**
- nicht überschreiten.
- 4.4.1.2 Der Volumenstrom der Abluft der Oxidentstaubungsanlage darf
- 12.000 Nm³/h**
- nicht überschreiten.
- 4.5 Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen
- 4.5.1 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
- 4.6 Messplätze
Der neue Messplatz am Abgaskamin der Emissionsquelle 21600 (Oxidantstaubung) ist gemäß den Anforderungen der DIN EN 15259 auszustatten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
Das Institut für Hygiene und Umwelt (Marckmannstraße 129a) kann beratend hinzugezogen werden.
- 4.7 Einzelmessungen
- 4.7.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen
Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Genehmigung durch eine nach § 29b BImSchG

zugelassene und bekannt gegebene Stelle bei voller Betriebsleistung nachweisen zu lassen.

Diese Messungen sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen.

4.7.2 Messplanung

4.7.2.1 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen).

4.7.2.2 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.7.2.3 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.

4.7.3 Messverfahren und Durchführung

4.7.3.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

4.7.3.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.

4.7.3.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

4.7.3.4 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

4.7.3.5 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

4.7.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

4.7.4.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

Dieser ist im Internet veröffentlicht unter:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/mustermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx

Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

- 4.7.4.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.7.4.3 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.
- 4.7.4.4 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 4.7.4.5 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.
- 4.8 Emissionen aus diffusen Quellen
 - 4.8.1 Diffuse Emissionen an Fördereinrichtungen für staubförmige Materialien sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kapselungen) auf das dem Stand der Technik entsprechenden Maß zu minimieren.
- 4.9 Wartung
 - 4.9.1 Die Filteranlage ist regelmäßig unter Beachtung der Vorgaben des Anlagenherstellers sowie des Filtermaterialherstellers zu warten und zu erneuern, mindestens monatlich ist eine visuelle Prüfung der Filterkammern durchzuführen.
 - 4.9.2 Reinigungsarbeiten an den Anlagen sind so durchzuführen, dass staubförmige Emissionen, beispielsweise durch den Einsatz von Staubsaugern, vermieden werden.
- 4.10 Maßnahmen bei Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen (z. B. An-, Abfahren, Störungen, endgültige Stilllegung)
 - 4.10.1 Es sind Alarmgeber einzubauen, die den Ausfall der Filteranlage optisch und akustisch an einem geeigneten Ort, z.B. in der Messwarte, anzeigen.
- 4.11 Lärmschutz
 - 4.11.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.11.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm) sind einzuhalten.

4.11.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen zu errichten und zu betreiben.

4.11.2 Begrenzung der Geräuschimmissionen

4.11.2.1 Die **Zusatzbelastung**^{*)} durch die Direktreduktionsanlage darf die Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 4.11.2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten^{**)} nicht überschreiten.

- ^{*)} Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der beantragten Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:
- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
 - Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
 - sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien;
 - Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c) bis f) der TA Lärm
- ^{**)} Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (z.B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau)

4.11.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den nächtlichen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Direktreduktionsanlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A 1.4 TA Lärm).

Nachtzeit (22 - 6 Uhr)				
maßgeblicher Immissionsort	Gebietsausweisung, zulässiger Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IP01	Werksgrenze (Stahlwerk)	GI	70 / 51	60
IP02	Werksgrenze (Schrottplatz)	GI	70 / 35	60
IP03	Osterfelddeich 2	WA	40 (45 ^{*)} / 38	39
IP03a	Aue Hauptdeich 40	WA	40 (45 ^{*)} / 40	39
IP04	Auedeich 107	WR	35 (45 ^{*)} / 36	37
IP04a	Auedeich 67f	WR	35 (45 ^{*)} / 37	38
IP04b	Auedeich 67c	WR	35 (45 ^{*)} / 36	38
IP05	Dradenustraße 29, Bürocontainer Linde	GI	70 / ≤ 27	60

^{*)} Immissionsrichtwert als Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm

Die Lage der Immissionsorte und die Beurteilungspegel ergeben sich aus dem Lageplan im Anhang E und der Tabelle 13 des schalltechnischen Gutachtens „Schallimmissionsprognose für das BV „Neues Becherwerk“ an der Reduktionsanlage“ der Normec uppenkamp GmbH mit der Berichts-Nr. I03026923H-2 vom 17.07.2024.

- 4.11.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA um nicht mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten.
- 4.11.2.4 An den maßgeblichen Immissionsorten dürfen keine tieffrequenten Geräusche nach Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und keine einzeltonhaltigen Geräusche nach A.3.3.5 TA Lärm hervorgerufen werden.
- 4.11.2.5 Die unter der Ziffer 4.11.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.

4.11.3 Ausführung und schalltechnische Maßnahmen

4.11.3.1 Verkleidung des Becherwerkes

Förderband, Becherwerk, Schurre und Sammelbehälter sind bis auf notwendige Öffnungsflächen zu verkleiden. Die maßgebenden Öffnungsflächen sollen nach Osten zeigen. Die Bau-Schalldämm-Maße R_w der Umfassungsbauteile der Wand- und Dachkonstruktionen sollten mindestens 22 dB betragen (z.B. Stahltrapezblech 1,25 mm).

4.11.3.2 Schallemissionen von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Für folgende im Freien betriebene technische Anlagen sind folgende Schalleistungspegel L_{WA} einzuhalten:

Anlagenbezeichnung	Schalleistungspegel L_{WA}
Förderband zu Becherwerk *	75 dB(A)/m
Übergabe Förderband Becherwerk *	93 dB(A) oder 79 dB(A)/m
Motor Förderband *	73 dB(A)
Motor Becherwerk oben *	85 dB(A)
Motor Oxidentstaubung *	90 dB(A)
Kamin Oxidentstaubung	86 dB(A)
Ventilator Oxidentstaubung	91 dB(A)
Becherwerk Wandabstrahlung Mitte/oben: West/Ost bzw. Nord/Süd	73 dB(A) bzw. 75 dB(A)
Becherwerk Wandabstrahlung unten: West/Ost bzw. Nord/Süd	78 dB(A) bzw. 79 dB(A)

Für die mit * bezeichneten Anlagen wurden gutachterlich Schallemissionskontingente in Form von zulässigen Schalleistungspegeln L_{WA} vorgeben.

Diese Schalleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höherer Schallemission ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

Bei der Detailplanung ist zu beachten, dass alle Schallquellen einzelntonfrei im Sinne der TA Lärm sind.

4.11.3.3 Sanierungsverpflichtung

Aufgrund der Überschreitung des unter Ziffer 4.11.2.2 festgesetzten Immissionsgrenzwertes am Immissionsort IP03a um 1 dB(A) sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Direktreduktionsanlage durchzuführen, so dass der Beurteilungspegel der Direktreduktionsanlage den festgelegten Immissionsgrenzwert einhält.

Abweichend von der Ziffer 4.11.2.2 darf bis zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen am Immissionsort IP03a nachts ein Immissionsgrenzwert für den Beurteilungspegel von IGW (nachts) = 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Bis spätestens 31.03.2025 ist hierfür unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Lärmbekämpfung und Fluglärm ein Sanierungskonzept zu vereinbaren.

4.11.3.4 Die in den Ziffern 4.11.3.1 bis 4.11.3.3 sowie weiter im Fachgutachten „Schallimmissionsprognose für das BV „Neues Becherwerk“ an der Reduktionsanlage“ der Normec uppenkamp GmbH mit der Berichts-Nr.I03026923H-2 vom 17.07.2024 beschriebene akustische Anlagenkonfiguration ist verbindlich. Variationen sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass dadurch weder der Stand der Lärminderungstechnik noch die Einhaltung der in Ziffer 4.11.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte in Frage gestellt wird. Damit besteht die Kompensationsmöglichkeit einer Pegelerhöhung bei einem Anlagenteil durch eine akustisch gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle, sofern diese nach einer schalltechnischen Überprüfung durch eine auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachkundigen Stelle unter den genannten Vorbehalt positiv bewertet wurde.

4.11.4 Messung der Geräuschimmissionen

4.11.4.1 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage müssen von einer entsprechend § 29 b oder § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle bei maximaler beantragter Betriebsleistung der Anlage Messungen durchgeführt werden. Die Messstelle soll prüfen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte der Zusatzbelastung der Direktreduktionsanlage nach Ziffer 4.11.2.2 nicht überschritten werden und die Anforderungen nach Nr. 4.11.2.3 bis 4.11.2.5 eingehalten werden.

Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung bei der Direktreduktionsanlage berücksichtigt wurde.

Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, wird beim Vergleich mit dem Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB vermindert.

4.11.4.2 Die Messplanung muss rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Lärmbekämpfung und Fluglärm abgestimmt werden. Mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen muss die Behörde schriftlich über den Termin informiert werden.

Vertreterinnen und Vertretern der Behörde muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.

- 4.11.4.3 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde zulässig.
- 4.11.4.4 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen digital als durchsuchbare *.pdf-Datei der Behörde vorlegen.
- 4.11.4.5 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 4.11.4.1, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 4.11.2 nicht eingehalten werden, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden. Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind dann insbesondere die Bestimmung der Vor-, Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Absprache mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzusetzen (Nr. 2.1 TA Lärm).

II.5 Arbeitsschutz

Zuständige Dienststelle:

*Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz, V3-AS2
Billstraße 80, 20539 Hamburg*

- 5.1 Die tatsächliche Staub- und Lärmbelastung der Anlage sind nach Inbetriebnahme in einer Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Dazu sind geeignete Messzeitpunkte- und verfahren festzulegen und durchzuführen. Bei Grenzwertüberschreitungen sind weiterführende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 5.2 Entsprechend der festgestellten Lärm- und Staubbelastungen aus der o.g. Gefährdungsbeurteilung sind ggf. die Arbeitsmedizinischen Vorsorgen anzupassen.
- 5.3 Die Gefahrstoffliste ist bis zur Inbetriebnahme vollständig auszufüllen und zur Einsicht bereitzuhalten.

II.6 Boden- und Grundwasserschutz

Zuständige Dienststelle:

*Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Metall und Luftfahrtindustrie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 6.1 Allgemeines
- Beim Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer hervorgerufen werden.

II.7 Abfall

Zuständige Dienststelle:

*Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Metall und Luftfahrtindustrie*

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 7.1 Die anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer B2C001A009 zu entsorgen.

III Begründung

III.1 Antragsgegenstand

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH hat mit Antrag vom 15.03.2024, vervollständigt durch Nachreichungen am 22.05.2024 und am 18.07.2024, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde durch Errichtung und Betrieb eines Becherwerks als Ersatz für den Skip sowie einer Entstaubungsanlage für die modifizierten Teile des Oxidförderwegs auf dem Grundstück Dradenustraße 33 in 21129 Hamburg, Baublock 140-005, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstück 9039 beantragt.

III.2 Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach Ziffer I Nr. 1 der Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁵ die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

III.3 Genehmigungsbestand

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde sind in der Anlage „Genehmigungsbestand“ des Formulars 1.3 des Antrags aufgelistet.

III.4 Feststellungen zum Verfahren

4.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.2.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

4.2 Verfahrensentscheidung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, zumal etwaige Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Emissionsminderung, Sicherheitsvorkehrungen, vorbeugender Gewässerschutz und ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) minimiert werden.

⁵ in der Fassung vom 21.06.2004, zuletzt geändert am 6. Oktober 2020

IED-Anlagen

Nach § 3 der 4. BImSchV werden Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie - IED) gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie geprüft und genehmigt. Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die IED-Anlagen mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die beantragte Anlage trägt gemäß 4. BImSchV eine „E“-Kennzeichnung und unterliegt damit zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED).

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 UVPG wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 24.05.2024 der Öffentlichkeit im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben, die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt worden.

III.5 Durchführung des Verfahrens

5.1 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Hamburg Port Authority, Bauprüfabteilung Hafen - PA 1
- Hamburg Port Authority, Statische Prüfstelle Hafen - CQO 13
- Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - F0470
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz – V3-AS2
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Produkt und Anlagensicherheit – V2
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Lärmbekämpfung – I21

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

III.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG i. V. m.

- den §§ 5 und 7 BImSchG sowie
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes

für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

III.7 Begründung der Nebenbestimmungen

7.1 Begründung zu Abschnitt I.4 - Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Nebenbestimmung soll verhindern, dass von der Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben. Die gesetzte Frist ist erfahrungsgemäß ausreichend, um mit ersten Errichtungsmaßnahmen zu beginnen. Da gem. der Nebenbestimmung nicht alle Errichtungsmaßnahmen in diesem Zeitraum abgeschlossen sein müssen und eine begründete Fristverlängerung beantragt werden kann, ist sie auch angemessen.

7.2 Begründung zu Abschnitt II

Die in Abschnitt II festgelegten Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

7.2.1 Begründung zu Abschnitt II.2 - Befristungen, aufschiebende Bedingungen und Vorbehalte

Die Prüfung der Unterlagen zur Statik ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Genehmigungsbescheids noch nicht abgeschlossen.

7.2.2 Begründung zu Abschnitt II.3 - Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

7.2.2.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.2.1 bis 3.2.3

Die Anforderungen entstammen den bautechnischen Prüfberichten Nr. 1 vom 21.05.2024 und Nr. 2 vom 15.07.2024.

7.2.3 Begründung zu Abschnitt II.4 - Immissionsschutz

7.2.3.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.1

Grundsätzliche Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen finden sich in Nr. 5.1.3 TA Luft⁶. Die Anforderung zur Verwertung von Filterstäuben findet sich in Nr. 5.4.3.2.2a TA Luft.

7.2.3.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.2

Die Kapazitätsbegrenzung stellt eine Bestandsauflage dar (Genehmigungsbescheid Az. 148/08 vom 24.04.2014 - II 3.2).

7.2.3.3 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3 und 4.4

Die genehmigte Betriebszeit sowie die Begrenzung der Massenkonzentration für staubförmige Emissionen und des Volumenstroms für die Oxidentstaubungsanlage entsprechen dem beantragten Umfang.

7.2.3.4 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.5

⁶ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1049).

Die Festlegung erfolgt entsprechend Nr. 2.4 TA Luft 2021.

7.2.3.5 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.6

Für die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe konkretisiert die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) Anforderungen an die Messung und Überwachung der Emissionen.

Anforderungen an Messplätze wurden entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft festgelegt.

7.2.3.6 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.7

Die Festlegung der Anforderungen an die erstmalige und wiederkehrenden Emissionsmessungen sind entsprechend Nr. 5.3.2 TA Luft festgelegt.

7.2.3.7 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.8

Die Anforderungen sind erforderlich, um schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG Vorsorge zu leisten. Die TA Luft enthält unter Nr. 5.2.3.1 bis Nr. 5.2.3.5 mögliche Anforderungen zur Vermeidung staubförmiger Emissionen nach dem Stand der Technik.

7.2.3.8 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.9 und 4.10

Grundsätzliche Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen finden sich in Nr. 5.1.3 TA Luft und wurden hier entsprechend des beantragten Änderungsvorhabens festgelegt.

7.2.3.9 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.11

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist (Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm). Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. In diesem Fall kann die Bestimmung der Vorbelastung im Hinblick auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm entfallen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das schalltechnische Gutachten „Schallimmissionsprognose für das BV „Neues Becherwerk“ an der Reduktionsanlage“ der Normec uppenkamp GmbH mit der Berichts-Nr. I03026923H-2 vom 17.07.2024 vorgelegt. Das Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel.

Bestimmung der Immissionsrichtwerte

Auf Grund des kontinuierlichen und zeitlich gleichbleibenden Betriebes der Direktreduktionsanlage und der Differenz der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum von 15 dB (bis auf Industriegebiete) wurde nur der immissionsempfindlichere Nachtzeitraum betrachtet.

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den maßgeblichen Immissionsorten der Ziffer 4.11.2.2 ergab sich aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Sofern keine Festsetzungen bestehen, wurde die Zuordnung entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt.

Für die maßgeblichen Immissionsorte IP03, IP03a, IP04, IP04a und IP04b wurde wegen des Aneinandergrenzens von industriell genutzten und zum Wohnen genutzten Gebieten (Gemengelage) nach Nr. 6.7 TA Lärm ein Zwischenwert für den nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) festgelegt.

Festlegung der Immissionsgrenzwerte (IGW)

Die Immissionsgrenzwerte wurden so festgelegt, dass sie -mit Ausnahme des Immissionsortes IP03a- entsprechend der schalltechnischen Untersuchung einhaltbar sind. Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von bis zu 2 dB als Immissionsgrenzwert festgelegt. An Immissionsorten, an denen die prognostizierten Pegel unterhalb der Grenze zum Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen, wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die 10 dB unter dem Immissionsrichtwert und somit an der Grenze des Einwirkungsbereiches liegen.

Die festgelegten nächtlichen Immissionsgrenzwerte liegen an den maßgeblichen Immissionsorten -mit Ausnahme des Immissionsortes IP03a- mindestens 6 dB unter dem wegen der Gemengelage zugeordneten Zwischenwert von 45 dB(A) nach Nr. 6.7 TA Lärm. Damit ist der Immissionsanteil der Direktreduktionsanlage nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm für die Immissionsorte IP01, IP02, IP03, IP04, IP04a, IP04b und IP05 irrelevant und die Genehmigung darf nicht versagt werden.

Der Beurteilungspegel der Direktreduktionsanlage liegt am Immissionsort IP03a mit 40 dB(A) derzeit über dem festgelegten Immissionsgrenzwert. Entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 4 TA Lärm werden daher per Auflage in Ziffer 4.11.3.3 Sanierungsmaßnahmen gefordert, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 4.11.2.2 gewährleisten. Die Sanierungsmaßnahmen müssen spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt sein.

Für den maßgeblichen Immissionsort IP04a (Auedeich 67f) hält der festgelegte Immissionsgrenzwert der durch das Vorhaben geänderten Direktreduktionsanlage auch den mit Genehmigungsbescheid Nr. IB1316 – 148/08 vom 24.04.2014 festgelegten Immissionsgrenzwert von 38 dB(A) für die Direktreduktionsanlage ein.

Gesamtbeurteilung

Mit den in Ziffer 4.11.3 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen ist der Schutz und die Vorsorge der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt (Nr. 3.2 und Nr. 3.3 TA Lärm i. V. m. § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Festlegung unter Ziffer 4.11.4 zur Messung der Geräuschimmissionen nach Inbetriebnahme der Anlage (Abnahmemessung) dient der Überprüfung der Richtigkeit der Modellannahmen und der Güte der Prognose (§ 28 Satz 1 BImSchG).

IV Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt und keine schädlichen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.
2. Die in der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1 vom 21.05.2024 aufgeführten baurechtlichen Anforderungen des Prüfsachverständigen für Baustatik sowie Grüneintragungen in den geprüften Bauvorlagen sind zu beachten.
3. Die in der Anlage zum Prüfbericht Nr. 2 vom 15.07.2024 aufgeführten baurechtlichen Anforderungen des Prüfsachverständigen für Baustatik sowie Grüneintragungen in den geprüften Bauvorlagen sind zu beachten.

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigelegten Formblatt mitzuteilen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

VII Anhang

1. Antragsunterlagen, die der Prüfung zugrunde lagen:
ELiA-Antrag mit folgender Spezifizierung:
Erstelldatum: 18.07.2024; Version 3; Erstellt mit: ELiA-2.8-b4
2. Lageplan Feuerwehrlächen, Eisert Fachplanung, Zeichnung Nr. 10.6-B18, Stand: 18.07.2024
3. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1 vom 21.05.2024, Ingenieurbüro Jörss - Blunck - Ordemann GmbH, mit der Nr. des Prüfverzeichnisses 24L102.
4. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 2 vom 15.07.2024, Ingenieurbüro Jörss - Blunck - Ordemann GmbH, mit der Nr. des Prüfverzeichnisses 24L102.